

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt darüber hinaus die Kommunen bei der Gewinnung von Bauland, um auch dort den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Das mobilisiert eine Vielzahl der Gemeinden, die ihrerseits immer mehr Bauland erschließen und dabei Quoten für geförderte Wohnungen festlegen.

Wie Sie sehen, ist die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen erstens erfolgreich und zweitens zukunftsgerichtet.

(Jochen Ott [SPD]: Na ja! – Heiterkeit von Peter Biesenbach, Minister der Justiz)

Dem gegenüber steht ein Antrag mit der Forderung, die Fehlbelegungsabgabe wieder ins Leben zu rufen. Dieses Instrument gab es in Nordrhein-Westfalen von 1983 bis 2006.

Damit wurden vor allem jene belastet, die einst mit einem Wohnungsberechtigungsschein in eine geförderte Wohnung ziehen durften, und dann wegen positiver Einkommensentwicklung die Voraussetzungen nicht mehr eingehalten haben.

Was war die Folge? – Die betroffenen Mieterinnen und Mieter, die über Jahre in demselben Haus und demselben Quartier wohnten und soziale Bindungen pflegten, zogen wegen der zusätzlichen Abgabe aus ihrer Wohnung. Damit nahmen sie aber auch ein Stück Stabilität der Hausgemeinschaft bzw. des Quartiers mit.

Eine solche Mieterfluktuation kann nicht Ziel einer guten und vorausschauenden Wohnungspolitik sein. Wer einmal seine Heimat gefunden hat, soll weder ausziehen noch einen Mietzuschlag befürchten müssen.

Die Wohnraumförderung setzt daher bewusst auf eine gewachsene, sozial stabile Bewohnerstruktur als Gewinn für eine gut funktionierende Hausgemeinschaft und mit Wirkung in das Quartier. Sie setzt zudem bewusst und mit Erfolg auf unterstützende Fördermaßnahmen für das gesamte Quartier.

Hinzu kommen – gesetzlich begründet – regelmäßige Anpassungen der maßgeblichen Einkommensgrenzen. Alle drei Jahre werden die für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung geltenden Einkommensgrenzen nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angehoben. Somit können Familien, Bewohnerinnen und Bewohner allein wegen der Anpassung ihrer Einkünfte nicht aus der Förderberechtigung herausfallen.

Die Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe diene auch dem Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen. Aufwand und Ertrag gingen nämlich weit auseinander. Die Kosten der Verwaltungsleistungen überwoegen bei Weitem die Einnahmen durch die Fehlbelegungsabgabe.

Daher sollten wir nicht mit einer Rolle rückwärts den Kommunen wieder Bürokratie aufbürden und sie mit zusätzlichen Aufgaben belasten. Das würde bedeuten, sie eine Fehlbelegung aufwendig ermitteln zu lassen, eine Abgabe festzusetzen und schließlich durchzusetzen. Diese bürokratischen Hindernisse gehören der Vergangenheit an. Daher lehnt die Landesregierung diesen rückwärtsgerichteten Antrag ab.

(Beifall von der CDU, der FDP, den GRÜNEN und Sebastian Watermeier [SPD])

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Biesenbach.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/6268** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** federführend, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Integrationsausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung findet im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung statt. Wer stimmt dem zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen oder Enthaltungen? Das kann man so nicht fragen, haben Sie gemerkt. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Jetzt kommt der schönste Teil des Tages. 21:37 Uhr, Sie haben rund elf Stunden gebraucht für 16 solcher Mappen, jetzt haben wir noch 16. Ich wünsche viel Freude.

(Heiterkeit – Jochen Ott [SPD]: Rede jetzt mal so wie mein Notar!)

– Kratz da nicht so lange, sonst fallen die ab, du.

(Heiterkeit)

Ich rufe auf:

16 Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5976

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 1*)

(Beifall von der FDP)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5976** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie an den **Rechts- und an den Innenausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Jo! Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Sehen wir nicht. Damit ist so verfahren; einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5977

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. Hier ist keine Aussprache mehr vorgesehen heute. (*Anlage 2*)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5977** an den **Integrationsausschuss** federführend sowie den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Enthaltungen? – Ist jemand dagegen? – Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5978

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 3*)

Eine weitere Aussprache ... Er könnte auch mal einen Applaus kriegen. Ich meine, der kriegt keinen, der andere kriegt einen.

(Beifall von der FDP und Jochen Ott [SPD])

– Siehste, geht.

(Jochen Ott [SPD]: Nimm dir mal ein Beispiel an Laumann!)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Kommen wir also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5978** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Hat jemand etwas

dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist das einstimmig.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5979 – Neudruck

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Laumann seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (*Anlage 4*) Eine weitere Aussprache ist auch nicht vorgesehen.

(Jochen Ott [SPD]: Bravo!)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/5979 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist dafür? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe auf:

20 Mitteilung nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6299

Der Präsident des Landtags hat die Daten zur Ermittlung eines Anpassungsbedarfs der Abgeordnetenbezüge mit der Drucksache 17/6299 veröffentlicht. Die Daten sind damit dem Landtag zugeleitet worden. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Ich stelle fest, **der Landtag hat sich mit der Unterrichtung Drucksache 17/6299 befasst**.

Ich rufe auf:

21 Mitteilung nach § 6 Abs. 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten
des Landtags
Drucksache 17/6300

Der Landtag hat am 1. Juni 2017 zu der Drucksache 17/14 einen grundsätzlichen Beschluss für die gesamte 17. Wahlperiode gefasst. Der Unterrichtung in Drucksache 17/6300 sind die entsprechenden Veränderungen – jeweils ab 1. Januar – für die Jahre

Anlage 1

Zu TOP 16 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:

Anlass für den jetzigen Gesetzesentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen.

Mit Urteil vom 24. Juli 2018 hat sich das Bundesverfassungsgericht zu Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen geäußert. Dabei hat es verfassungsrechtliche Maßgaben für eine Fixierung in der psychiatrischen Unterbringung aufgestellt. Diese Maßgaben sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zwingende rechtliche Folgen aus der besonderen Eingriffsintensität in die Bewegungsfreiheit, die mit einer 5- bzw. 7-Punkt-Fixierung verbunden ist.

Diese besondere Eingriffsintensität trifft im Wesentlichen auf Fixierung generell zu, das heißt also, auch auf Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug. Daher ist es verfassungsrechtlich geboten, dass wir die gesetzliche Regelung zu Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug an die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts anpassen.

Aufgrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sieht der Gesetzesentwurf folgende Kernpunkte bei der Neuregelung zu Fixierungen vor:

- Fixierungen, die nicht nur für einen kurzfristigen Zeitraum vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der richterlichen Anordnung.*
- Bei Gefahr im Verzug dürfen die Einrichtungsleitung bzw. andere Bedienstete eine entsprechende Anordnung vorläufig treffen, wobei die richterliche Entscheidung und die ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen sind.*
- Ist absehbar, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung beendet und keine Wiederholung zu erwarten ist, ist eine Antragstellung entbehrlich.*
- Zuständiges Gericht für die Anordnung von Fixierungen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat.*

– Fixierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer vom Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und gleichermaßen geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen.

– Fixierungen werden medizinisch überwacht.

– Während der Fixierung sind die Untergebrachten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu halten.

– Es besteht eine umfangreiche Dokumentationspflicht in Bezug auf die Fixierungsmaßnahme.

– Ist eine Fixierung nicht richterlich angeordnet worden, sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfbar ist.

Fixierungen sind im Abschiebungshaftvollzug nur selten notwendig, aber in Einzelfällen nicht vermeidbar. Ein Grund dafür besteht in der Praxis oft darin, einen Betroffenen vorübergehend vor sich selbst schützen zu müssen.

Verfassungskonform regelt der Gesetzesentwurf Voraussetzungen, Grenzen und Verfahren für diese Maßnahme.

